

Eingegangen

15. April 2005

Erledigt: .....



Bayerischer  
Gemeindeunfallversicherungsverband

Gesetzliche Unfallversicherung

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband, D-80791 München

Ungererstraße 71  
D-80805 München  
Tel. (0 89) 3 60 93-0  
Fax (0 89) 3 60 93-349

Landesfeuerwehrverband Bayern e.V.  
zu Hdn. Herrn Diebow  
Pündter-Platz 8  
80803 München

Geschäftsbereich I  
Prävention

Ihr Schreiben vom / Ihr Zeichen

Unser Zeichen / Bitte bei Antwort angeben  
smt

Telefon /  
(0 89) 3 60 93-161  
Herr Schmitt

Datum  
13.04.2005

### *Kennzeichnung von Führungskräften der Feuerwehr*

Sehr geehrter Herr Diebow,

generell müssen Feuerwehrangehörige bei Einsätzen im nicht abgesicherten öffentlichen Straßenverkehr eine geeignete Warnkleidung nach DIN EN 471 Klasse 2 tragen; z.B. Überjacke oder Warnweste nach DIN EN 471.

Bei Einsätzen im abgesicherten Bereich, wie z. B. Absperrung durch Leitkegel, Trassierbänder oder ähnliches sowie durch Sicherungs- und Absperrpersonal muss keine Warnkleidung nach DIN EN 471 getragen werden.

Es bestehen somit aus der Sicht der Unfallverhütung keine Einwände, dass Feuerwehrangehörige die im abgesicherten Bereich tätig sind die Kennzeichnungswesten (Funktionswesten) tragen. Das Tragen einer Warnkleidung nach DIN EN 471 ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Dipl.-Ing. Schmitt  
Technischer Aufsichtsbeamter